DER LANDBOTE

Amtsblatt der Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen, Papendorf, Stäbelow, Pölchow, Kritzmow, Lambrechtshagen, Ziesendorf

Amtsverwaltung Warnow-West
Nr. 2/7. Jg.
02. Februar 1999

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen

Bekanntmachung

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 15.07.1998 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen für das Gebiet „An'n Backhus", nördlich der Dorfstraße zwischen Lindenkrug und Pappelreihe am Sportplatz in Lichtenhagen, bestehend aus der Planzeichndung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 13.10.1998, Az: II/61/2/010 13051019 B12 mit einer Maßgabe genehmigt. Die Erfüllung der Maßgabe wurde am 11.01.1999, AZ: II/61/2/010 13051019 B12-Best. vom Landrat des Landkreises Bad Doberan bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 12, „An'n Backhus", nördlich der Dorfstraße zwischen Lindenkrug und Pappelreihe am Sportplatz in Lichtenhagen, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort im Bauamt des Amtes „Warnow-West", Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow, während nachstehend genannter Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Donnerstag
von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Gnmnitz
Bürgermeisterin